

**Protokoll über einen Gesellschafterbeschluss der  
DUBAI DIREKT FONDS II GmbH & Co. KG  
(§15 des Gesellschaftsvertrages)**

Am 10.07.2012 leitete die geschäftsführende Komplementärin der **DUBAI DIREKT FONDS II GmbH & Co. KG (DDF II)**, die quickfunds International GmbH, ein schriftliches Umlaufverfahren ein, das mit Ablauf des 07.08.2012, endete.

**Prämissen:**

Die Abstimmung erfolgte gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages. Ein Beschluss gilt danach als gefasst, wenn die einfache Mehrheit des abstimmenden Kapitals zustande kommt.

Die Gesellschaft verfügt über 53.627 Stimmen. Es wurden **33.357 Stimmen** also **62,20 %** abgegeben.

Für den **Beschlusspunkt 1** wurde die Beschlussfähigkeit erreicht und festgestellt.

Stimmenthaltungen gelten als nicht an der Abstimmung teilgenommen.

Die Treuhandkommanditistin hat keine Stimmen abgegeben.

Das Abstimmungsergebnis des Beschlusspunkts stellt sich aufgrund der vorgenommenen Auszählung wie folgt dar:

**1. Beschluss über die Aufnahme von Fremdmitteln als Zwischenfinanzierung**

Die Geschäftsführung des DUBAI DIREKT FONDS II GmbH & Co. KG (DDFII) wird einmalig ermächtigt, Fremdkapital bis zur Höhe von AED 50.000.000,00 (in Worten AED fünfzig Millionen) zu marktüblichen Konditionen mit einer Laufzeit von maximal 24 Monaten aufzunehmen. Die Fremdkapitalaufnahme darf in den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) stattfinden.

Die Geschäftsleitung des DDFII wird weiterhin ermächtigt, die **PREMIUM SELECT Middle East FZE (PSME)** vor Ort in den VAE zu beauftragen, die nötige Abwicklung der Darlehensaufnahme vorzunehmen. Dazu zählt insbesondere auch die Berechtigung alle das Fremdkapital betreffenden Verträge und Vereinbarungen im Auftrag und Namens des DDFII zu unterzeichnen.

Die Geschäftsleitung des DDFII wird dazu ermächtigt, die PSME zu beauftragen, alle unbaren Zahlungsströme im Zusammenhang mit der Fremdmittelaufnahme und Weiterleitung der Gelder für den DDFII vor Ort über ein Sonderkonto, geführt bei der National Bank of Abu Dhabi (NBAD), durchzuführen.

Die Geschäftsführung der PSME wird verpflichtet, über die aufgenommenen Gelder nur mit Zustimmung des Mittelverwendungskontrolleurs zu verfügen, die dieser nur nach den Maßgaben des Mittelverwendungskontrollvertrages erteilen darf.

Die Geschäftsleitung des DDFII wird ermächtigt, die PSME vor Ort für die Inanspruchnahme der nötigen Dienstleistung mit einem einmaligen Betrag von 15.000 AED zu vergüten.

**Die Daten der Auszählung im Detail:**

abgegebene Stimmen:	<b>33.357</b> von 53.627 (62,20 %, <b>somit beschlussfähig</b> )
abzgl. Enthaltungen:	1.124
abzgl. ungültige Stimmen:	240
<b>= teilnehmende Stimmen:</b>	<b>31.993 (100,00 %)</b>

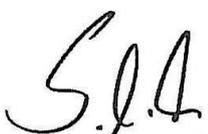
Davon:

<b>Ja - Stimmen:</b>	29.586 ( <b>92,48 %</b> )
Nein - Stimmen	2.407 ( <b>7,52 %</b> )

**Ergebnis:**

Der Beschlusspunkt 1 wurde somit mit der Mehrheit von **92,48 %** der teilnehmenden Stimmen gefasst.

Köln, den 08.08.2012

  
Sven M. Reinicke  
Geschäftsleitung